

C h r i s t o f, P e t e r, M., A.
Natürlicher beseelter Mensch (latente Natürliche Person)
Frühlingstraße 13
90537 Feucht

14. Dez. 2010

Herrn Konrad Rupprecht, Erster Bürgermeister
1.OG, Zi. 103
Tel. 09128/ 91 67-99,
buergermeister@feucht.de
cc: Standesamt / Einwohnermeldeamt
Gemeinde Feucht
Hauptstr. 33,
90537 Feucht

völkerrechtliche verpflichtende Proklamation Erklärung zum veränderten Personenstand sowie die rechtlichen Konsequenzen

zur Hinterlegung in wissender Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung völker- und naturrechtlichen, legalen ggfls. staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Feucht (Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.)

in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von
Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. **Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich**
Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Hentle

wegen Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,
c.d.m. - durch die Siegermächte bewirkt, sowie
anfechtbarer Namensänderung

durch Gebrauchnahme des nicht nur bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt
CHRISTOF, PETER, M., A.
zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung
in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen
mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von
Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter
Rechtsstellung
am nach staatlichem BGB § 1 **latent fortbestehenden Rechtssubjekt, der Natürlichen Person,**

Christof, Peter, M., A. geboren am 13. Aug. 1958 in Stuttgart
Geburtsurkunde Nr. 5451 vom Standesamt Stuttgart
gerichtet zu Kenntnis und Wissen der

Adressaten,

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m.,
derzeit **nicht als Natürliche Personen ausgewiesen**,
sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig
nur als nichtberechtigte organlose unbeseelte Objekte/Gebilde

(s. Bundes-Personalausweis, Pass, Personalstatut u. Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>)

Als **Personal** bezeichnet man die zur Realisierung von Geschäftsprozessen eingesetzten, bezahlten Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde. Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als Volontäre bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter. Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen. Der Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen ... für übergeordnete Ziele v. Organisationen Leistungen erbringen. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur Erfüllung von Organisationszielen regeln.)

und daher **fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1,**

in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels

unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein,
unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander)
entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender
Natürlicher Personen, zur beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von
nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe
bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften,
sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12),
mittels unerlaubter Handlungen, mit

Haftungsfolgen nach VStGB und bei Staatlichkeit

also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen
für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe sog. BPA, Pass),
das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

C H R I S T O F, P E T E R, M., A.

verbunden mit der Wirkung von

Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der **Natürlichen Person / des natürlichen beseelten Menschen**

C h r i s t o f, P e t e r, M., A.

der in **Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677**, erklärt was folgt:

Der Erklärende, **C h r i s t o f, P e t e r, M., A.**, als fortbestehender **natürlicher beseelter Mensch**
- **Natürliche Person** im Sinne des staatlichen BGB als Rechtssubjekt erklärt, durch
Gebrauch seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit als alleiniger Administrator und
alleiniger Namens- sowie Identitätsinhaber, daß er keiner etwaig behaupteten
JURISTISCHEN PERSON **C H R I S T O F, P E T E R, M., A.** wissentlich
Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt

Er stellt fest, daß in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung
verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und
bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u.a. aus
dem Vorliegen von Willensmängeln gemäß BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 - 120, bei an
„rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit
der Folge, daß es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von
Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz
fortbestehenden **Natürlichen Person (des natürlichen beseelten Menschen) C h r i s t o f, P e t e r, M., A.**
, um diese - gegen jegliches Recht und Gesetz - zur Akzeptanz dieser

Scheinrechtshandlungen zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, daß keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN PERSON C H R I S T O F, P E T E R, M., A. (lt. BPA) bestehen kann, die artifiziell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels führbaren Nachweises darüber, als Natürliche Person in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach staatlichen Grundsätzen !unerlaubt! zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsätzliche Umgehung der nötigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt - und damit die Täuschungsabsicht.

Die in Latenz fortbestehende Natürliche Person (natürlicher beseelter Mensch) C h r i s t o f, P e t e r, M., A., kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ - im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus ihren absoluten Persönlichkeitsrechten vermittelt anfechtbarer Rechtsstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Feucht lediglich die artifizielle JURISTISCHE PERSON C H R I S T O F, P E T E R, M., A. also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt, das zur Rechtsfähigkeit der Natürlichen Person (natürlicher beseelter Mensch) C h r i s t o f, P e t e r, M., A. als Organ bedürfte!

Alle sog. bürgerlichen Rechte und Pflichten werden ungefragt an sog. Staatsgebilde - aus dem römischen Recht abgeleitet - gebunden. Bei Nichtstaatlichkeit (vereinigtes Wirtschaftsgebiet) und erst recht bei Nichtrechtstaatlichkeit besteht weder eine Bindung an eine sog. Verwaltung noch entfaltet diese legitime Rechts- und Geschäftsfähigkeit! Somit kann ohne rechtstaatliche Garantien keine Bindung des natürlichen beseelten Menschen / der allein rechtsfähigen Natürlichen Person gemäß BGB § 1 bestehen und die Notwendigkeit (in der Zeit des Interregnum, der (Recht-)Staatlosigkeit) der staatlichen Selbstverwaltung ist erfüllt.

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifizielle Personen/unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und können deren Verwaltungssitz aufführen!

Definition der juristischen Person: Eine **juristische Person** ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d.h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist.
http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person

Juristische Person: von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Personenvereinigung (Körperschaft, Verein) oder Vermögensmasse (Anstalt, Stiftung). Die juristische Person ist grundsätzlich wie jeder Mensch Träger von Rechten und Pflichten (fingierte Person) und kann Vermögen erwerben. Sie handelt durch ihre Organe.

Der neue Brockhaus 1964

JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermögensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil der natürliche beseelte Mensch den Nachweis natürliche Person gemäß BGB § 1 zu sein, nur vor staatlichen Organen führen und von staatlichen Organen erhalten kann. Die empfangende Verwaltung jedoch kann die Staatlichkeit eines Völkerrechtsobjektes (einer Gebietskörperschaft K.d.ö.R.) als

souveränes Staatsgebildes nicht führen und besitzt demzufolge auch keine staatlichen Organe.

Der Erklärende, **C h r i s t o f, Peter, M., A.**, ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON **C H R I S T O F, P E T E R, M., A.**, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (dargestellt als „Träger von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Alle Maßnahmen verfolgten die wesentliche Personenstandsänderung, welche sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - *capitis deminutio maxima* (c.d.m.) - durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“) ergibt. *Capitis deminutio maxima* ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) gewährt wird (innehaben), im Widerspruch zum überpositiven Recht, dem Naturrecht und damit auch im Widerspruch zum *ius cogens*.

Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierte Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden; im Fazit die große Statusänderung c.d.m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, ablesbar z.B. auch an der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach Eintritt der staatlichen Handlungsunfähigkeit. Entgegen allem Recht (Voraussetzung intakte Staatlichkeit!) hatten deutsche Kriegsgefangene von diesem Zeitpunkt ab keinen Zugang mehr zum Roten Kreuz, weil ihnen der Kriegsgefangenen-Status nach Genfer Konvention durch **US-Verwaltungsakt** genommen wurde (dieser erging wegen **„Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Konventionen“**). Deutsche Kriegsgefangene wurden so zu völlig entrechteten „Disarmed Enemy Forces“ („DEF“, „entwaffnete feindliche Kräfte“).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gemäß **BGB § 823** auf sich ziehen (es existiert keine Staatshaftung).

Damit ist für den im Falle des Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c.d.m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und

- ganz wichtig auch - Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat. Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„Offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit/Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige, fälschlich als „demokratisch gewählte Volksvertreter / Repräsentanten“ bezeichnete Verrichtungsgehilfen in jüngster Zeit:

Konrad Adenauer: **“Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten.“**

Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010:

"Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden haben nichts zu entscheiden!"

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010:

"Wir haben gar keine Bundesregierung - Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland."

Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, *Natürliche Personen* nach dem Estoppel-Prinzip erpreßbar zu machen, will der Erklärende, **C h r i s t o f, Peter, M., U.**, nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die - von ihm bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet - latent *Natürlichen Personen* in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen nach VStGB sowie bei Staatlichkeit bewahren. Ab jetzt ist es latent *Natürlichen Personen* in der Verwaltung nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden *Natürlichen Person C h r i s t o f, Peter, M., U.*, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden.

Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des **BGB**, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt (anglikanischer Rechtskreis! - UCC < uniform commercial code >).

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (von Sachen im rechtlichen Sinne), Wahlrecht für Sklaven - was für ein Widerspruch in sich! Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden deutschen Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender (Recht)Staatlichkeit! Diese ist vakant:

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin - Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

III. Deutschland

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede; hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1. BMJBBG - „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der *Natürlichen Person* bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien - jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (*capitis deminutio maxima* - c.d.m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent. Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen ~~BBB~~ nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch den Unterzeichner. Die Gesamtheit vorvergangener „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung - die objektiv unvermeidbar ist - nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert!

Vorvergangene reversible „Rechtsgeschäfte“ und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!

Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c.d.m.) unter krückenhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der *Natürlichen Person*, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die *Natürliche Person* wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als

nützliche Andockstelle herhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die reichlich *rechtlichen* Pflichten erfaßt. Da ist - leicht erkennbar - nichts ist in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c.d.m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt wird, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch darauf, solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige *Natürliche Person* in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, des natürlichen beseelten Menschen. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, herzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie juristischen Personen, muß für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276¹. - . . . “.

Fundstelle: BGB § 104 S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Senle.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung an Eides statt erlangen die Adressaten (lesbar durch die latent deliktsfähigen Personen der Gemeindeverwaltung Feucht) in der Gemeindeverwaltung Feucht, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Die Erklärung ergeht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, daß ich, der natürliche beseelte Mensch **C h r i s t o f, Peter, M., A.**, alle meine ewigen-, unveräußerlichen-, natürlichen-, menschlichen Rechte in Anspruch nehme, insbesondere das Recht der freien Geburt, wie es allen nach dem Naturrecht und in BGB § 1 verbrieft ist. Ich gebe keines meiner Rechte auf, aus welchen Gründen auch immer!

Explizites Verbot der Gebrauchnahme meines - nicht nur bei Staatlichkeit - geschützten Namens für das von der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des "Vereinigten Wirtschaftsgebietes" BRD / "Vereintes Deutschland" in deren "Dokumenten" ausgewiesene unbeseelte, artifiziielle Objekt, die JURISTISCHE PERSON CHRISTOF PETER, M. A.

Es gilt zur besonderen Beachtung: BGB § 12 sowie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehre und die Familie - StGB § 169 - Personenstandsveränderung (1) sowie (2) der Versuch ist strafbar.

Quelle StGB Carl Havmann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47. Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Hiermit erfolgt die Zurückweisung aller einseitigen Rechtsgeschäfte unter Verletzung des nicht nur bei Staatlichkeit geschützten Namens durch organlose juristische Personen der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des "Vereinigten Wirtschaftsgebietes" BRD / "Vereintes Deutschland" und allen mit sog. Vertretungsmacht im Rechtsschein (also unerlaubt) agierenden PERSONEN - des "PERSONALS", juristischen, artifiziellen Personen, unbeseelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m., derzeit nicht

als Natürliche Personen ausgewiesen, sondern nur als artifizielle Personen zur zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzenormen und zur Hinterlegung in wissender Beachtlichkeit und in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. wegen anfechtbarer Namensänderung des geschützten Namens für das Objekt CHRISTOF PETER, M. A.

zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung an dem nach staatlichem BGB § 1 latent fortbestehen-

den Rechtssubjekt des Menschen, der Natürlichen Person **C h r i s t o f, P e t e r, M., A.**, die, gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m., derzeit nicht als natürliche Personen, sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig nur als nichtberechtigter organlose unbeseelte Objekte/Gebilde und daher fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB §1 in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft

mittels unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlichen Person **C h r i s t o f, P e t e r, M., A.**, zur beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener

Organe bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften, sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs von Namen (BGB § 12), mittels unerlaubter Handlungen, mit Haftungsfolgen

also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON, das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat CHRISTOF PETER, M. A.

verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit des Menschen, der Natürlichen Person **C h r i s t o f, P e t e r, M., A.**,

die erklärt hat, daß er als fortbestehender natürlicher beseelter Mensch sowie als natürliche Person im Sinne des staatlichen BGB, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch ihrer Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON CHRISTOF PETER, M. A. wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt!

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt

werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die mißbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften! Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden - was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen!), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die von den Handelnden in der Gemeindeverwaltung Feucht dort registrierte JURISTISCHE PERSON C H R I S T O F, P E T E R, M., A., das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde C H R I S T O F, P E T E R, M., A., von dessen artifizierlicher „Existenz“ der natürliche beseelte Mensch C h r i s t o f, P e t e r, M., A. keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB u.a. §12), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Der natürliche beseelte Mensch des Erklärenden C h r i s t o f, P e t e r, M., A., dessen Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in seinen latenten Rechten verletzt! Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde C H R I S T O F, P E T E R, M., A., in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde C H R I S T O F, P E T E R, M., A. im Rechtsschein, wie gewohnt zu benutzen!

Hinweis:

BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug):

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

Unerlaubte Handlungen BGB § 823

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde C H R I S T O F, P E T E R, M., A. kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind! Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen - ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

Staatliches Strafgesetzbuch StGB (Staatliche Rechtsnorm)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871

in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870

(BGBL. S. 195) in der geltenden Fassung.

StGB § 169 - Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet:

(ohne ausgewiesenen Geltungsbereich!)

Strafgesetzbuch


Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169 - 173)

§ 169 Personenstands Fälzung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.02.2007 ( BGBL. I S. 122) m.W.v. 1.1.2009.

Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners, C h r i s t o f, Peter, M., A., ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip aus der Geburtsurkunde.

Der Unterzeichner, C h r i s t o f, Peter, M., A., handelt mit der Abgabe dieser Erklärung

und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Der Unterzeichner, **C h r i s t o f, Peter, M., U.** hat sich mit dieser Erklärung In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung wieder in alle seine Rechte als Natürliche Person nach BGB § 1 eingesetzt.

Der Unterzeichner, **C h r i s t o f, Peter, M., U.** will sicher gehen, daß die Adressaten in der Gemeindeverwaltung Feucht, stellvertretend und repräsentativ für die gesamte staats-simulative Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, verstehen, daß er mit dieser Erklärung alle seine unveräußerlichen Rechte für alle Zeiten in Anspruch nimmt und niemals auch nur eines seiner Rechte aufgibt, aus welchem Grunde auch immer (ius cogens)!

Der Erklärende, **C h r i s t o f, Peter, M., U.**, präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, nach der diejenige Veränderung das erstrebenswerte Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und den Vorrang überpositiven (Natur-)Rechts für den wahrhaften Menschen anerkennt.

Der Erklärende, **C h r i s t o f, Peter, M., U.**, ficht friedvoll um und für den zyklischen Erhalt seiner Seele, die er nicht abzugeben gedenkt.

Angesichts der sich lichtenden Nebel über den juristischen Grundlagen dieser öffentlichen (Un)Ordnung appelliert der Unterzeichner an die entscheidenden Menschen, an deren Vernunft und Weitsicht, zu deren Werkzeug der Verstand gegeben ist, nachzudenken, wie sie den hier erklärten objektiven Tatsachen Rechnung tragen können/wollen und bittet diese Menschen zeitnah um dezidierte Stellungnahme.

gegeben, zu Feucht, am 14. Dez. 2010

C h r i s t o f, Peter, M., U.

In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit.

Christof, Peter, M., A.
Natürlicher beseelter Mensch

Administrator & alleiniger Namensinhaber
Angehöriger seiner völkischen Indigenatsgemeinschaft
Frühlingstraße 13

90537 Feucht

14. Dez. 2010

Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83

des natürlichen beseelten Menschen Peter Christof
85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 . UN Res. A/Res/56/83
Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen
Art. 11 Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt

völkerrechtliche verpflichtende Proklamation

Gemäß dem [Ius indigenatus](#) und seinem Inkolat, im Einklang mit Ius cogens und Jus Naturalis verfügt der natürliche beseelte Mensch **Christof, Peter, M., A.** über sein genanntes unabdingbares [Heimatrecht & seine Volkszugehörigkeit](#), zu dem er durch seine Geburt gehört, welches unabhängig von der jeweilige, aktuellen Staatsform oder Ländergrenzen besteht, welches auch von keinem Staat verliehen oder verweigert werden kann, denn es beruht auf dem überpositiven Recht, dem Naturrecht und seinem *indigena*, wodurch der natürliche beseelte Mensch **Christof, Peter, M., A.** unabhängig jedweder „Staatsangehörigkeit“ oder „Bürgerschaft“ über seine angeborenen Menschenrechte verfügt.

Naturrecht: übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung - unwandelbar, für alle Menschen gültig, Grundlage der Rechtssysteme, aller Staats- und Gesellschaftsverträge, die Basis des Völkerrechts, des Wiener Übereinkommens der Verträge (ius cogens) insbes. Art 53 & 64 und für das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben; dabei ist ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht unheilbar nichtig. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet (Augustinus, Thomas von Aquin) und ist unwandelbar und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit; Zum ius cogens gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord und das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**. Der natürliche, beseelte Mensch trägt alleine alle Rechte an seinem Namen (BGB §12) und damit an seiner mit dem Namen verknüpften Identität. Zu keinem Zeitpunkt wurde eines seiner Namensrechte legitim, willentliche abgegeben - dadurch hält auch allein und exklusiv der natürliche, beseelte Mensch **Christof, Peter, M., A.** alle Administratorbefugnisse /-Rechte auch nach BGB §1 an potentiellen juristischen oder natürlichen Personen „*gleichen Namens*“. Ein Verstoß gegen den natürlichen beseelten Mensch **Christof, Peter, M., A.** oder seinen Status führt zu Konsequenzen nach dem SMAD Befehl Nr. 160 „Unterbindung von Diversionsakten“ vom 3.12.1945, dem VStGB sowie gemäß HLKO.

Als natürlicher, beseelter Mensch und Angehöriger der *TS* Religionsgemeinschaft - im Charakter einer K.d.ö.R. - auch nach Art. 41 Satz (1) "Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik. Art. 43 Satz (1) Es besteht keine Staatskirche. (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet." der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949, analog dem Artikel V § 144 - § 147 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849) unterliegt er nicht mehr den Artikeln 53 & 107 (Feindstaatenklauseln) sowie dem in der BRD geltenden Recht inkl. Besatzungsrecht entsprechend 2. BMJBBG vom 23.11.2007 und nimmt seine Rechte entsprechend der UN-Menschenrechtscharta A/RES/217 vom 10.12.1948, insbes. nach Art. 20 (2) und 15 (2) wahr:
Art. 20 (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.
Art. 15 (2) Niemand darf ... das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Die Tätigkeit der von dem natürlichen beseelten Menschen **Christof, Peter, M., A.** beauftragten staatlichen Selbstverwaltung (dies auch im Einklang mit IX. Art. 139 Abschnitt 2.), damit Satz (2) & (3: *Subsidiaritätsprinzip - Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.*) der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949) sowie die VGD als auch die völkische Indigenatsgemeinschaft, *TS* vertritt **Christof,**

Peter, M., A. in rechtfertigendem Notstand entsprechend UNO-Resolution A/RES /56/83 vom 28.01.2002 (56).

Tagung Punkt 162: A/56/589 und Corr.1) insbes. Art. 9 und 11 sowie in Geschäftsführung nach BGB § 662.

C h r i s t o f, Peter, M., A. ist als Mensch Souverän und bestimmt sein Leben nach dem Naturrecht selbst. Er ist berechtigt, seine Interessen durch andere souveräne, allein dem Naturrecht unterstehenden Autoritäten (sei es eingeschränkt im Umfang, in der zeitlichen Gültigkeit, oder fach-/fallspezifisch etc.) vertreten zu lassen; dies setzt immer eine klare und eindeutige Willensäußerung des allein mit Administratorrechten ausgestatteten natürlichen beseelten Menschen dem alleinigen Namensinhaber C h r i s t o f, Peter, M., A. voraussetzen; keine (Willens-) Äußerung stellt niemals eine Bejahung oder Zustimmung dar - unter keinen Umständen.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: New York vom 16. Dezember 1966:

„die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,“

Artikel: Teil I Art. 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 19. Dezember 1966 BGBl. 1973 II S. 1570 (A/RES/63/117)

Artikel: Teil I Artikel 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(3) *Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von **Treuhandgebieten** verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Teil II Artikel 2 (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

Artikel 5 (1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

Artikel 10 Die Vertragsstaaten erkennen an,

3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen.

Art. 11 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich & seine Familie an,

Artikel 12 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Dieses, sein Selbstbestimmungsrecht ist ebenso belegt durch ius cogens: Rechtssätze des zwingenden Völkerrechts, welche weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt - also nicht abbedungen - werden können; ius cogens wird sowohl im Privatrecht als auch im Völkerrecht angewendet. Grundlage der Norm Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ist das Naturrecht, das überpositive Recht: Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen und seine Unantastbarkeit. Das Naturrecht (die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten) fließt auch durch die Radbruchschen Formel in Entscheidungen ein, welche dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt. Lex naturae / naturalis (göttliches, ewiges und natürliches Gesetz) und damit alle Sittengesetze stellen nach herrschendem Rechtsverständnis **die Würde des Menschen allem voran** und sind als allgemein gültige Rechtssätze ethischen oder religiösen Anschauungen vor gelagerte und gelten für alle menschlichen Gesellschaften. D.h. die Menschenwürde ist nicht nur unantastbar, sondern insbesondere auch unverzichtbar und es kann niemals in ihre Verletzung eingewilligt werden. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Aus der widerrechtlichen und widernatürlichen Veränderung des Personenstands und dessen Strafbarkeit erwächst das Potential zur Selbstermächtigung (im anglistischen Rechtsraum wie USA / CND als Freeman on the land benannt), woraus sich u. a. Revisibilität (Anfechtbarkeit) all dessen ergibt, was im Rechtsschein "rechtsgeschäftlich entstand" und rückwirkt (wo ist die Staatsgewalt, welche ihrer Aufgabe: Schutz der Bevölkerung nachkommt, stattdessen willkürlich, durch „Umgehung“ die Selbstermächtigung des Menschen verhindert ? - in Tatsache begeht eben die sich widerrechtlich als Staatsgewalt ausgebende BRD Verwaltung die fortwährenden Menschenrechtsverstöße).

Das Naturrecht besagt, dass jeder Mensch "von Natur aus" (also **nicht** durch Konvention) mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sei; dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit und sind demnach vor- und überstaatliche "ewige" Rechte. Das überpositive Recht besagt,

dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung "schlechthin" Geltung besitzen (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können - also ein konstantes Wertesystem darstellen, welche über Gesellschaftsmodelle hinausgeht und von ihnen unabhängig ist. Gerade das Indigenat belegt die eigene Rechtsfähigkeit, denn jedes widerrechtliche juristische, dem Naturrecht und den Menschenrechten widersprechende Konstrukt: Mensch = Sache, kann niemals vor dem überpositiven Recht bestehen - wobei es ist völlig unzweifelhaft, da das jedem positiven Recht übergeordnete / vorgelagerte Naturrecht bestimmt: Alle Handlungen, Verträge, Verhandlungen, Verfügungen, ... im Widerspruch zu Treu und Glauben sind sittenwidrig und durch den Verstoß gegen das Naturrecht vom ersten Tag an unheilbar nichtig - **seit Anbeginn**.

Alle Handlungen der BRD Gerichte leiden schon förmlich an Nichtigkeit (so wurden zB die vorkonstitutionellen Gesetze nicht nach GG Art. 123 in BRD Gesetze überführt und leiden daher auch nach GG Art 19 an unheilbarer Nichtigkeit); auch existiert keine Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative; auch sind alle Richter rein politische Richter, vom Justizminister eingestellt und nicht durch Wahl des Volkes bestimmt - ein Volk, welches sowohl nach RuStAG vom Juli 1913 ebenso wie nach GG Art. 116 Reichsangehörige sind; die BRD Richter werden jedoch nur in BRD „Recht“ ausgebildet und wurden auch nicht nach SHAEF Art. 9 zugelassen. Durch Löschung des GVG § 15 existieren keine Staatsgerichte; Ausnahmegerichte und die Verweigerung des gesetzlichen Richters sind auch nach den nationalen Gesetzen GVG § 16 und GG Art. 101 unzulässig. Die BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 ein Grundgesetz ohne Geltungsbereich. Man kann kein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1,20,23 a. F., 120,133,146 GG) Gem. Art. 1 GG und Art. 13 EMRK wären die Behörden verpflichtet, eine wirksame Abhilfe zu schaffen, um die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, jedoch hatten diese noch nie hoheitliche Befugnisse; dadurch stehen die Alliierten in der Anweisungspflicht.

Alle Verfahren in der BRD müssen eigentlich nach Art. 100 GG ein Normenkontrollverfahren durchlaufen, insbesondere nach Art. 100 II GG. Dies ergibt sich aus Art. 1 GG, dass die Menschenrechte und somit die Menschenwürde unantastbar ist. Alle staatlichen Organe haben die Pflicht, die umfassende Menschenwürde unter Beachtung der Menschenrechte zu schützen und zu achten. Die Menschen in Deutschland haben ein Recht auf grundgesetz- und/oder verfassungsrechtlichen Widerstand gemäß RÖMISCHES STATUT DES INT. STRAFGERICHTSHOFS nach Art. 7 IStGB „Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 20 IV, 25, 100 II GG)“.

Der Grund für die Nichtigkeitserklärung und das Widerstandsrecht der Bürger liegt darin, dass der Recht(s)staat (Art. 20 I GG) einen effektiven Recht(s)schutz neben der verfassungsgemäßen Legitimation bieten muss. Wären diese wesentlichen Eigenschaften beachtet worden, so würden sich die Beschwerden der Menschen auflösen, denn alle „staatlichen“ Organen und Institutionen sind nach Art. 1 GG verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen.

Alle Aktivitäten, nicht nur gerichtliche oder die des sog. Finanzamtes, bedürfen einer Befehls- und Dienstnummer, welche durch den Militärverantwortlichen abzuzeichnen ist.

Wie der § 29 des BBesG korrekt vermittelt, ist der Dienstherr auf deutschem Boden ununterbrochen das deutsche Reich, auch wenn das deutsche Reich - mangels Organisation - durch die Verhaftung der Reichsregierung am 23.Mai 1945 nicht handlungsfähig ist (siehe Militärgesetz Nr. 6 der SMAD). Durch die von den Alliierten erlassenen Bundesbereinigungsgesetze seit 2006 wurde automatisch die SHAEF & SMAD-Befehle vollumfänglich reaktiviert; die Alliierten sind weiterhin für alle Verfehlungen ihrer Verwalter / Treuhänder verantwortlich. Alle Besatzungszonen gehören weiterhin territorial zum international anerkannten und weiter existierenden Deutschen Reich. In diesem Zusammenhang verweist der Ausweisinhaber auch auf die Artikel 3 / Satz 1 und Artikel 5 / Satz 1 der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949. Ich verweise auch auf Leitlinien der Europäischen Union-Annex doc 10111/06 in Verbindung mit 10056/1/04.

Das Verwaltungskonstrukt BRD GmbH ist sowohl geschäftsunfähig als auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, da sie wegen mangelnder Souveränität kein Selbstbestimmungsrecht hat und die sog. Beamten, Minister, Politiker, ... ihre Unterschrift nach Alliierten Vorgabe leisten müssen - d.h. diese ihre Unterschrift nicht verweigern können, verstößt jede Aktivität der BRD gegen § 677, da sie "das Interesse des Geschäftsherrn ...dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" im Grundsatz seit Anbeginn mißachtet. Nach BGB § 687 hat die BRD und ihre sog. Beamten, Minister, Politiker, ... wegen ungerechtfertigter Bereicherung alles seit spätestens 1956 (jede sog. Regierungsbildungen war durch Einführung des GG - widrigen Listenwahlrechts illegal - GG Recht nach HLKO Artikel 43 „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser ... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ... “) dem Volk zurück zu geben. In diesem Zusammenhang ist auf das Finanzamt einzugehen, welches nach HLKO Artikel 48 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete ... Abgaben, Zölle und Gebühren, ... & Artikel 49 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres

oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.“ für die Alliierten und nicht für die Deutschen die Gelder eintreibt; jeder Betrag oberhalb „der Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung“ stellt einen Verstoß gegen HLKO Artikel 46 „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. & Artikel 47 „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“ dar - ich verweise hiermit auf das VStGB. Der Besetzende ist nach HLKO Artikel 52 berechtigt: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen ...“ Der HLKO Artikel 53 „... Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“ ist der Grund, weshalb die deutschen Politiker die mehrfach von Russland angebotenen Friedensvereinbarung (2x mal in den fünfziger, 1x in den siebziger und 1x bei Wiedervereinigung mit Mitteldeutschland) entgegen dem Volkswillen und einem Auftrag für das deutsche Volk, ausschlugen, wie von den Westalliierten gewünscht.

Christof, Peter, M., A. steht nach Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in und in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl S. 1274 (Gemäß Artikel IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltenden SHAEF- Proklamation Nr. 1 der USA, unterliegt die BRD den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA (Reichsgesetzgebung vom 22.05.1949)) der Gerichtsbarkeit der Organisation der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 20 GVG vom 07.05.1975 (BGBl I S 1077) sowohl als Person als auch Eigentümer mit Allem der BRD exterritorial gegenüber.

Bundesverfassungsgerichtes (es muß die Frage erlaubt sein: ein Gericht für welche Verfassung, denn in seinen Entscheidungen wird nur zum Verwaltungsrecht: Grundgesetz Bezug genommen) vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73): "Das Grundgesetz geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; ... Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist als Gesamtstaat mangels ... institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ... Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes" - Der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (Art. 23 a.F.) wurde jedoch am 17.07.1990 mit Wirkung zum 18.07.1990 während der Pariser Konferenz von den Besatzungsmächten mit der Streichung der Präambel und des Artikel 23 a.f. des "Grundgesetzes" (mit dem Verweis auf das französische Protokoll 354 A Nr. 1 u. 4 und 8 Nr. 4) aufgehoben und erlangte am 23.9.90 gemäß BGBl. II S. 890 Gesetzeskraft! - Damit war die BRD als "Staatsfragment" (Mit der Errichtung der Bundesrepublik "Deutschland" wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - Straßer: S. 70).) de jure erloschen (vereinfacht dargestellt: schon allein nach BVerfGG hat diese Entscheidung Gesetzeskraft, wobei hierin auf die in Artikel 23 genannten Länder explizit Bezug genommen wird, auf welche die BRD ihren Geltungsbereich selbst begrenzt - da nach 20 Jahren, d.h. selbst in Jahre 2010 im Artikel 23 keine Länder mehr genannt werden und dieses diese Entscheidung mit Gesetzeskraft nie aufgehoben wurde, bezieht sich der Geltungsbereich auf kein Land {der Welt} mehr). Die BRD „existierte“ vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des *konstituierenden* "Grundgesetzes" nach Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910). Zudem ist ein "Grundgesetz" ein Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung für eine bestimmte Zeit. Diese provisorische Natur kommt im "GG" im Art. 146 zum Ausdruck.

Damit handeln alle von der BRD beauftragten Personen unzweifelhaft und endgültig nicht als Amtsträger, sondern als nicht legitimierte, nicht autorisierte, privat haftende Personen (wohl in Geschäftsführung ohne Auftrag BGB § 677) - welche zudem den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA und der durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetzgebung in der Fassung vom 22.05.1949 gemäß der SHAEF- Proklamation Nr. 1 und des Artikels IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) unterliegen.

Zudem: Gesetze ohne Verfassung sind nichtig und damit besteht keine judikativen Befugnisse wegen der fehlende Verfassung; auch besteht kein definierter Geltungsbereich mehr (weder fachlich, noch räumlich oder zeitlich) - auch nicht für das GG: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen: "...Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig..." (BVerwGE 17,192 = DVBl 1964, 147).

Jede „BRD Staatsgewalt“ beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch *staatsrechtlich* auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F. - siehe 2BvR 935 / 00, " BvR 1038 / 01) und ihre *Hoheitsgewalt* auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes". (BverfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338,363).

Und da das "Grundgesetz" keinen Geltungsbereich mehr hat (eine Präambel kann dies entgegen jeder Behauptungen nicht rechtswirksam definieren, sie hat höchstens einen rechtlichen Charakter - siehe dazu "Crefeld's Rechts-Wörterbuch", 17. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2002)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des "Grundgesetzes" gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

In diesem Sinne ist dann auch das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 zu verstehen, welches im Art. 14 u.a. bestimmt, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit natürlich auch das betreffende Gesetz selber (Gerichtsverfassungsgesetz, [GVG]) sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2,3 und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, (OwiG) suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze und Verordnungen eigentlich noch gelten.

Das 2. BMJBBG vom 23.11.2007, § 1, § 2 hat das ursprüngliche Besatzungsrecht wiederhergestellt.

In § 3, Folgen der Aufhebung, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: "*Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort.*"

Der Artikel 4 dieses Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechts hat das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt, mit der Folge, dass gemäß der SHEAF-Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHEAF-Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHEAF-Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Finanz-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle sozusagen mit *hoheitlichen Aufgaben* beschäftigten sonstigen Organen für ihre Tätigkeit, ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den SHEAF-Gesetzgeber bedürfen - ansonsten wirken sie illegal.

Nicht nur, dass alle ergangenen Bescheide und Urteile seit 1949 wegen dem gestrichenen GVG § 15 nichtig sind, jede weitere Handlung der o.g. BRD Organe sind illegal, da bis zum heutigen Tag durch keines der benannten Organe jemals solch eine Autorisation und Genehmigung beantragt, bzw. eingeholt wurde - noch wurde sie einem solchen Organ, bzw. einer solchen Person erteilt. Dies erklärt, wieso auf Urteilen und Bescheiden die persönliche Unterschrift der Bescheider fehlen, da sie nicht die Amtshaftung für ihre Tätigkeit übernehmen wollen.

Das Protokoll zum Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (im weiteren Überleitungsvertrag), (Amtlicher Text, BGBl. II 1955 S. 405 ff. in der Fassung der Noten vom 27./28. September 1990, BGBl. II 1990 S. 1386 ff. legt in Erster Teil, Artikel 3, Abs. 3 (II), fest, daß die zuständige Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte in Verfahren, die aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder die Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen auf die in Artikel 3 des Neunten Teils dieses Vertrags Bezug genommen wird, nicht ausgeübt werden darf - d.h. **Nichtzuständigkeit der BRD-Gerichte nach Völkerrecht**. Da der Überleitungsvertrag Rahmen der Haager Landkriegsordnung wirkt, handelt es sich eindeutig um Völkerrecht. Siehe dazu auch die AHK-Gesetzesauszüge: gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft - AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat: "Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben." Die Justiz der BRD ist seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig, die dies bei den örtlichen Gerichten beantragt und dies bewilligt bekommen haben: sich der Herrschaftsgewalt der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen zu dürfen.

Was durch C h r i s t o f, P e t e r, M., U. niemals erfolgt ist und auch nie erfolgen wird.

Ein Zuwiderhandeln der Souveränität und dem Selbstbestimmungsrecht C h r i s t o f, P e t e r, M., U. verstößt damit auch gegen die Normativität des Völkerrechts und fällt damit unter das Völkerstrafrecht (alle Normen, welche die Strafbarkeit einzelner Individuen unmittelbar aufgrund von Völkerrecht begründen) - die EMRK-Richtlinien, die

UNO-Pakte und ähnliche als Menschenrechte bekannte Verträge sind zwingendes Völkerrecht.

Die römischen Convention vom 17. Juli 1998 über den internationalen Strafgerichtshof verfügt über völkerrechtlichen Status (beruft sich auf internationale Rechtsnormen und Vertragsrecht) nach Art. 25 GG, d.h. Rechtsmittelinstanz bei Verstößen gegen UNO-Menschenrechtskonvention Artikel 30 in Bezug auf ICC-Norm 7 Buchstabe H, Unterbuchstabe G und Art. 1 Abs. 2 GG, ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die ICC-Norm führt das römische Recht von ius privatum und ius publicum in das internationale Recht ein und unterstreicht damit die Normenhierarchie des ius cogens. Die ICC-Norm wurde in § 100a StPO (Abschnitt 10: Völkerstrafgesetzbuch) eingefügt.

Der BRD-Verwaltung fehlt zudem die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§ 245,291,597,580,1059 ZPO, Art. 1,25,34,65,97,100,101,120,133,146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK) Sie kann ihre Verwaltungsvorschriften ändern, aber nicht das Deutsche Recht. Die BRD-Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz für die BRD einen Eid abgelegt haben. (vgl. § 38 Richtergesetz) und die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGMR 755209/01).

Von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens sind Prozesshindernisse zu berücksichtigen (BGH 6, 304, 306;

20,292,293; 22, 1,2, 29, 94; Celle NstZ 83, 233), insbesondere eines *gesetzlichen Richters*. Die gegen exterritoriale Staatsangehörige (§§15, 16, 17, 19-20 GVG) agierenden und sachlich unzuständigen Bearbeiter handeln als Nichtrichter, ihre "Urteile" sind daher nichtig. Sie können auch ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO). Nicht EMRK / gesetzeskonforme BRD-Richter sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister (*sie volkshoheits- und gewalten-trennungswidrig, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, zu justitiellen Verrichtungen ohne Volkslegitimation bestellte, obwohl er das gar nicht durfte.*) bestellt, der als reines Exekutivorgan & Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt NIEMANDEM GG - konform Rechte übertragen darf, die er selber nicht besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Uplan: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat); damit konnten Richter in der Staatssimulation "DEUTSCH" noch nie GG - konforme rechtsprechende Staatsgewalt ausüben, weil sie ihnen nicht vom Inhaber desselben übertragen wurde. Die in Deutschland unzulässigen BRD-Gerichte könne den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VvVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen, so dass BRD-Richter mit Auftragserteilungen an Untergebene ihre eignen Bediensteten unter Vorsatz zu einer Straftat (argl. Täuschung im Rechtsverkehr) verleiten.

Jede Aussage, die BRD wäre ein souveräner Staat und das Besatzungsrecht besäße keine Gültigkeit mehr steht im Widerspruch zu BGBl. I S. 2614, Gesetz vom 23.11.2007, denn am 23.11.2007 wurde mit dem 2. BMJBBG der BRD jegliches Recht zu hoheitlichen (war nie ein Hoheitsbetrieb) Handlungen entzogen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 08.06.2006, Az.: EGMR 75529/01 fest, daß die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist, dass die Rechtsweggarantie in der BRD wirkungslos und damit nichtig ist und es zu einem Stillstand der Rechtspflege kam. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einem ordentlichen Staatsgericht nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in der BRD außer Kraft gesetzt. GVG § 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte, wurde schon 1949 gestrichen; daher existieren in der BRD nur illegale Ausnahmegerichte (BRD war nie ein Staat).

D.h. alle Handlungen - auch die der vollziehende Gewalt sind rechtswidrig: Stillstand der Rechtspflege: § 245 ZPO - VStGB. Zudem war der BRD-Rechtsweg schon immer explizit für deutsche Staatsbürger ausgeschlossen, weil deutsches RECHT nicht angewandt und vollstreckt werden kann: Art. 6 und 13 EMRK; des Weiteren gilt in demokratischen Ländern das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative und Judikative voneinander getrennt. BRD ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit (Britische und amerikanische Besatzungszone gemäß Artikel 133 des GG), unter der die Justiz und Legislative abhängig als Einheitsgewalt eingebettet ist. Haftung nach BGB § 826 & 839 sowie BBG - Hinweis: Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz Seite 5 unter a): Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ... Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten ... der Beamte ...[an]. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter ...

Das Recht der staatlichen Selbstverwaltung für Deutsche Reichsangehörige (Personen mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit des Staates Deutsches Reich laut Art. 116 GG alter Fassung in Bezug auf § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913) ergibt sich auch aus der mangelnden Handlungsfähigkeit der Gebietsk.d.ö.R. des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich (BVerfG 2 BvF 1/73): in rechtfertigendem Notstand - Handlungen in Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Staat, der handlungsunfähig ist, rechtsverbindlich durchzuführen: UN-Resolution A/56/83 Abs. 9. "A/56/589 und Corr.1 Tagesordnungspunkt 162 der 56. Tagung, UN Resolution 56/83 Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen - vom 28.01. 2002 A/RES/56/83 der 85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 Artikel 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen: *Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.* ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." Gesetze ohne Geltungsbereich: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006" sowie ohne Einführungsgesetze (GVG, StPO und ZPO seit April 2006, FGG seit 1.09.2009 sind ungültig (<http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/stpoeeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/zpoeeg/>)

2 + 4 Vertrag vom 12.09.1990: Verzicht der BRD auf die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, mit Verzicht auf die Herausgabe aller von den Alliierten beschlagnahmten Geschichtsdokumente. Dieser 2 + 4 Vertrag bedarf der Ratifikation und soll(te) auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland erfolgen, denn dieser Vertrag gilt für das vereinte Deutschland. Damit hätte der 4 + 2-Vertrag also nur für das vereinte Deutschland gegolten und nicht für die Besatzungszonen namens BRD und DDR. Schon alleine aus diesem Grunde ist der Vertrag für die BRD oder seine Bürger NICHT gültig und keine Ratifikation möglich. Am 12.09.1990 stand im 4 + 2-Vertrag in Art. 7, Abs. 2: Das vereinigte Deutschland hat demgemäß seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Zwei Wochen BGBl. II 1990, Seite 1274: Art. 2: Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft. Art. 4: Alle Urteile und Entscheidungen der

alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtswirksam und rechtskräftig (Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1274 sowie BGBl. II 1994, S. 40 ff. und BGBl. II, S.1386) - es gilt weiterhin Besatzungsrecht - damit ist die Aussage *volle Souveränität* eine klare Lüge.

Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den Drei Mächten: Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (Bundesgesetzblatt Teil II, Seite 1386 ff., Teil I, Art. 2, Abs. 1) . Am 25.9.1990 Art. 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin festgelegt (BGBl. II, S. 1274 ff.): Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch ein von denselben eingesetztes Gericht in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam. Berlin besitzt weiterhin wie seit 1945 einen Sonderstatus als Alliiertenstadt und ist kein Stadtstaat unter BRD-Hoheit.

1994 stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 zu. (Vgl. BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d) .

Damit gab die BRD endgültig ihren Anspruch auf jedwede Souveränität auf.

[Sokrates](#) erkennt an, dass das Recht Ordnung schafft und die ansonsten mannigfaltige Willkür der Einzelnen dadurch eingrenzt, denn gerade darin liege das Wesen des Rechts. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Dabei vermag die [Macht](#) allein die Rechtsgeltung nicht zu begründen, denn Macht kann zwar [Gehorsam](#) erzwingen, sie vermag aber keine [Pflicht](#) zu begründen. Die [Anerkennung](#) durch den Einzelnen vermag die Rechtsgeltung auch nicht zu begründen. Das Recht gilt, weil es dem Kampf aller gegen alle ein Ende setzt und Ordnung schafft. Die Geltung des Rechts wird also mit der Rechtssicherheit begründet. Jede Rechtsanwendung orientiert sich dabei am vorliegenden Recht. Die Bindung an das Recht setzt ein Gegebenes voraus, dieses wird auch als [positives Recht](#) bezeichnet. Als normative Ordnung ist das Recht ein System von [Normen](#). Die einzelnen Normen gelten, wenn sie sich formal richtig aus einer [Grundnorm](#) ableiten, die den Geltungsbereich des positiven Rechts bestimmt. Derlei trifft aber für die BRD nicht zu; daher wird dieser auch jedes Zugriffs- oder sonstiges Recht (sei es moralischer, positiver oder völkerrechtlicher Natur) abgesprochen, der natürlichen Person oder dem natürlichen beseelten Menschen **Christof, Peter, M., A.** oder einer Selbstverwaltung, welche von ihm beauftragt oder autorisiert wurde bzw. einer ihm angehörenden Organisation anders als in einer von ihm direkt gewünschten Art und Weise zu dienen zu sein - dieser Wunsch bedarf der ausdrücklichen administrativen Befugnisse. Ansonsten ist von einem **Diplomat** bzw. von seinem Diplomatenstatus auszugehen, da er als Staatsoberhaupt Regierungsbeauftragter auf Regierungsebene der völkerrechtlichen Vertretung seiner staatlichen Selbstverwaltung ist und daher stets uneinschränkbare Immunität - auch völkerrechtliche - im In- und Ausland genießt. Wir weisen darauf hin, dass nicht erst seit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen er als Diplomat sein Recht auf Indemnität (uneinschränkbare und für alle Zeit gültige Immunität, welches ihm ermöglicht nach seinem Gewissen zu handeln) genießt: er besitzt nicht allein durch seine Indemnität uneinschränkbarer Schutz vor Verfolgung, Verhaftung bzw. wie vor jeder hoheitlichen oder sonstigen Maßnahme; dies ist unverzichtbar, stellt ein Verfahrenshindernis dar, weshalb zu keiner Zeit – also auch nicht nach Ablauf des Mandats – gerichtlich oder dienstlich, ... verfolgt oder sonst wie zur Verantwortung gezogen werden kann. Natürlich sind die Dienst- und Wohnräume ebenso wie die Fahrzeuge, Telefon(gespräche) etc. des Menschen, der Person bzw. des Diplomaten, ... unverletzlich und wie auch er auf alle Zeit unantastbar.

Soll das positive Recht aber selbst bei völlig ungerechten und womöglich sogar verbrecherischen Gesetzen gelten? Dies wäre die Konsequenz aus der Lehre eines strengen [Rechtspositivismus](#), der die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung zurückführt. Die obersten Gerichte befürworten dagegen eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht. Diese bestimmt sich nach der sogenannten [Radbruchschen Formel](#). Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dieser Ansicht zufolge dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde

Die [Radbruchschen Formel](#) <Kurzform „extremes Unrecht ist kein Recht“> (Radbruchs Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, ... das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“) beruht auf [Augus-](#)

[tinus](#) im Sinne des Naturrechts: „Ein ungerechtes Gesetz ist (überhaupt) kein Gesetz.“ Ähnliche Aussagen finden sich bei den [Stoikern](#), insbesondere bei [Seneca](#), sowie bei [Thomas von Aquin](#). Solche "Rechts"-Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, dass sie über einige Jahre hin praktiziert worden sind oder dass sich seinerzeit die Betroffenen mit den Maßnahmen im Einzelfall abgefunden haben. Denn einmal gesetztes extremes staatliches Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

Nicht nur das Urteil BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73 mit Gesetzeskraft, belegt, dass die BRD und ihre Organe auch niemals (keine Rechtsnachfolge) **Besitzrecht auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ausüben konnte, welches** der Doktrin im [Völkerrecht](#) und widerspricht dem Prinzip des [römischen Rechts](#), des „*uti possidetis, ita possideatis*“ (= demjenigen, der das Besitzrecht ausüben will, muss es auch gehören).

Die Notwendigkeit der Staatlichen Selbstverwaltung ergibt sich gerade auch aus der Nichteinklagbarkeit der Rechte aus den machtpolitisch an ihrer direkten, alltäglichen Umsetzung gehinderten Verfassungen 1849 und 1949. Auch kann und darf niemals das Grund- und Naturrecht auf Heimat (in seiner Mindestbedeutung siehe Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966) - gegeben durch das Indigenat - verzichtet oder das (Über) Leben darin unmöglich gemacht werden

Der Völkerrechtler Alfred de Zayas erklärte am 9. Oktober 2004: „Es gibt keinen Zwang, in der Heimat zu leben, jedoch gibt es ein Recht, in der Heimat zu verbleiben und nicht von dort vertrieben zu werden. Wenn man vertrieben wird, gibt es dann ein Rückkehrrecht.“

Das Recht auf Heimat ist untrennbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verbunden, d.h. durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker haben wir alles Recht (dieser Erde) unser Indigenat - in Anlehnung an den [Kantschen](#) Begriff der „Mündigkeit“ mit dem Recht des Individuums, zu diesem Schritt - und damit unsere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in die Bahnen zu leiten, welche wir auch gerade gegenüber unseren Kindern vertreten können. So wurde unser ursprünglicher „Heimatstaat“ durch die Handlungen der Alliierten nicht nur handlungsunfähig, sondern durch die Handlungen ihrer Verwalter gegen unser Indigenat / Inkolat der Genozid unseres Volkes eingeleitet - siehe in diesem Zusammenhang die widerrechtlichen Enteignungen und Vernichtung des Mittelstandes und und ...; nicht nur im konkreten Falle wurde das Unternehmen (ein Handelshaus, welches Waren nach Ungarn exportierte) durch willkürliche Nichtanerkennung von Dokumenten in den Konkurs getrieben und damit den Menschen (den Angestellten, der Familie sowie dem P. Christof selbst) die Lebens-/Erwerbs-/Einkommensgrundlage entzogen.

Die Verfassung eines Staats ist nur unter Einbeziehung der Völkerrechtsordnung zu begreifen; nach herrschender Auffassung wirkt das Verbot des Völkermordes „*erga omnes*“, begründet also eine Verpflichtung gegenüber allen Staaten der internationalen Gemeinschaft. Zudem zählt das Verbot des Völkermordes zum „[ius cogens](#)“ und ist somit eine zwingende völkerrechtliche Norm und betrifft damit immer die gesamte Staatengemeinschaft. Gleiches gilt wohl auch für gravierende und systematische Verstöße gegen elementare Menschenrechte, wie sie in der BRD täglich stattfinden

Das Selbstbestimmungsrecht schafft zunächst den Rahmen für die Entfaltung der Individualrechte oder der freien Gruppenbildung; ein Recht des Individuums darauf, dass der Gruppe, deren Mitglied es ist, dieses Recht gewährt wird, besteht freilich. Eine Definition des zugrundeliegenden Begriffs *Volk* liefert [Johann Amos Comenius](#), welcher in seiner Schrift „*Gentis Felicitas*“ („Volkswohlfahrt“) über die Definition des Begriffes „Volk“ und aus dem individuellen Glücksstreben das Nationale herleitete:

(1) Ein Volk [...] ist eine Vielheit von Menschen, die aus gleichem Stamme entsprossen sind, an dem selben Ort der Erde [...] wohnen, gleiche Sprache sprechen und durch gleiche Bande gemeinsamer Liebe, Eintracht und Mühe um das öffentliche Wohl verbunden sind.

(2) Viele und verschiedene Völker gibt es [...], sie sind alle durch göttliche Fügung in diesem Charakterzug gekennzeichnet: wie jeder Mensch sich selbst liebt, so jede Nation, sie will sich wohlbefinden, im wechselseitigen Wettstreit sich zum Glückszustand anfeuern.

Comenius Merkmale für „Volkswohlfahrt“ sind u.a. einheitliche Bevölkerung ohne Mischung mit Fremden, innere Eintracht, Regierung durch Herrscher aus dem eigenen Volk und Reinheit der Religion.

Dem entsprechend kann sich als das „Volk“ auch eine kleinere Gruppe innerhalb existierender Staaten verstehen, welche i.d.R. sich durch eine gewisse Homogenität, gemeinsame Geschichte bzw. die Selbstidentifikation als distinkte Gruppe sieht bzw. selbst definiert. Der [US-Präsident Woodrow Wilson](#) übernahm im Rahmen seiner Friedensbemühungen, dem [14-Punkte-Programm](#), das [Zimmerwalder Manifest](#) : „*Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss unerschütterlicher Grundsatz in der Ordnung der nationalen Verhältnisse sein*“.

Bei dieser Definition wird von Gemeinsamkeiten wie geschichtlicher, kultureller sprachlicher und religiöser Art und die Verbindung durch gemeinsame Ziele ausgegangen, die sie mit Hilfe des Selbstbestimmungsrechtes erreichen wollen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist *ius cogens* (vgl. die Kodifikation in Art. 53 Wiener

Vertragsrechtskonvention (WVRK)). Es handelt sich um eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf. Verträge die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstoßen, sind entsprechend nichtig (vgl. die in Art. 53 WVRK kodifizierte Regel).

Auch die [Charta der Vereinten Nationen](#) erwähnt das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Artikeln 1 und 55. Eine bindende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung geht aus den beiden Menschenrechtspakte, vom Dez. 1966. Der [Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte](#) sowie der [Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte](#) erkennen das Selbstbestimmungsrecht bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

„(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigem Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

„(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“

Diese Rechtsnorm wurde im *General Comment* des Menschenrechtsausschusses 1984 bestätigt.

Unser souveränes staatliches Selbstverwaltungs- / Selbstvertretungsrecht begründet sich damit aus oben genanntem sowie aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, den Genfer Konventionen, den Pariser Verträgen, der UN Resolution A/RES / 56/83 vom 28. Januar 2002, der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534). Wir mit unserem Indigenat müssen als distinkte Gruppe Unterdrückung, Marginalisierung, Enteignung und Diskriminierung erfahren; in dem uns die BRD Verwaltung die Lebensgrundlage entzieht, führt dies trotz der engen Beziehung zu unserem Heimatland vielfach zur Notwendigkeit, das angestammte Land zu verlassen, was für uns Zwangsvertreibung bedeutet. Als indigenes Volk verstehen wir uns als eigenständiges Volk, mit unserer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten; dadurch unterscheiden wir uns von der dominierenden Gesellschaft. Wir haben ein Anrecht auf die Bewahrung dieser, unserer kulturellen Besonderheiten - vor allem die Sprache, Religion und spirituellen Werte.

Durch die o.g. bindende Verpflichtung aller Vertragsstaaten durch die [Charta der Vereinten Nationen](#) sowie den [Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte](#) respektive den [Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte](#) sind diese Vertragsstaaten ebenso wie die Staatengemeinschaft als auch alle Rechtsstaaten verpflichtet, jede nur denkbare Maßnahme (zB gegenüber der BRD) zu ergreifen, wenn Übergriffe - gerade in die Souveränität - erfolgen bzw. die hier garantierten Rechte missachtet werden, um den Schutz, die Indemnität (die uneingeschränkte Immunität) und die Unantastbarkeit sowohl des natürlichen beseelten Menschen **Christof, Peter, M., A.** als auch der natürlichen bzw. juristischen Person und der Staatlichen / Selbstverwaltung uneingeschränkt zu gewährleisten.

Daher erklärt mit dem heutigen Tage die Staatliche Selbstverwaltung gem. den o.g. Pakten sowie der UN Res. A/Res/56/83 Artikel 9 des natürlichen beseelten Menschen **Christof, Peter, M., A.** ihren Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) International Criminal Court (ICC), Maanweg 174 2516 AB Den Haag - Niederlande.

Wir betonen, dass diese ebenso wie der natürliche beseelte Mensch **Christof, Peter, M., A.** mit seiner Indemnität allen Personen / allen Organen des Besatzungsstruktes Bundesrepublik Deutschland, exterritorial gegenüber stehen.

Damit ist jede Verfügungsgewalt irgendwelcher Personen oder dieser Organe bzw. dieser NGO / Organisationsform ausgeschlossen und damit rechtlos, dennoch gewähre ich Ihnen eine Frist von 21 Tagen, mir das Gegenteil zu beweisen, d.h., dass hier durch die BRD ein souveräner Rechtsstaat im völkerrechtlichen Sinne besteht. Sollte in dieser Frist kein dezidiertes Gegenbeweis geführt werden, sind meine Ausführungen in diesem Schreiben als Tatsachenvortrag korrekt und gültig im Sinne einer auch völkerrechtlich wirksamen Gesetzesnorm.

Feucht, am 14. Dez. 2010

Ihr **Peter Christof**